

solche Ehe nicht als Mischehe angesehen werden und hätte mithin auch nicht die Vergünstigungen der Constitutio „Provida“. Was diesbezüglich in Deutschland vom 1. Februar 1908 gilt, ist für Ungarn rechtsgültig vom 27. Februar 1909.

Freiburg (Schweiz). Dr Brümmer O. Pr., Univ.-Prof.

V. (Eheschließung auf dem Sterbebette.) Der Vikar Ivo wird zu dem schwerkranken, in gemischter Zivilehe lebenden August gerufen. Bei der Beicht bekennet August, daß er vor seiner Ehe einen unsittlichen Verkehr mit der Schwester seiner Frau gepflogen und daß er bis jetzt diese Sünden nie gebeichtet habe. Ivo hilft nun dem August zu einer gründlichen Generalbeicht und sagt ihm schnell entschlossen, seine Ehe sei ungültig wegen des Hindernisses der unerlaubten Schwägerschaft; aber in Kraft der von Leo XIII. und Pius X. erteilten allgemeinen Vollmachten könne er die Ehe konvalidieren, wofern August und seine Frau den ehelichen Konsens gegenwärtig erneuerten. Die Frau wird gerufen und Ivo bedeutet ihr, daß damals bei der Eingehung der Ehe die kirchliche Formalität unterlassen worden, die jetzt nachgeholt werden müsse. Deshalb möge sie die Eheeinwilligung zugleich mit ihrem Mann schnell erneuern, dann sei alles in Ordnung. — Wohl ist die Frau etwas verwundert über diese Aeußerung, da sie ihre Ehe immer für gültig gehalten hat, läßt sich aber doch bewegen, die gewünschte Eheeinwilligung mit ihrem Manne zu geben. Daraufhin sagt der Vikar Ivo schnell in lateinischer Sprache: „Auctoritate apostolica mihi commissa ego dispenso super impedimento affinitatis; matrimonium initum convalido et prolem susceptam aut suscipiendam legitimam declaro.“ August stirbt bald darauf unter den andächtigen Gebeten seiner Frau und des seeleneifrigen Ivo, der sich ebenso sehr freut über den guten Tod des August, als über seine eigene geschickte Anwendung des Kirchenrechtes. Im stillen dankt er auch seinem Namenspatron und dem Patron der Kanonisten, dem heiligen Ivo, daß dieser ihm so gut bei der Lösung dieses Kasus beigestanden habe!

Bezüglich der Dispens von Ehehindernissen in articulo mortis sind seit dem 20. Februar 1888 eine ganze Reihe Entscheidungen und Erklärungen durch die römische Kurie gemacht worden, so daß es nicht immer leicht ist, dieselben im Gedächtnis zu behalten und in der Praxis richtig anzuwenden. Es dürfte wohl viel zur Klarheit beitragen, wenn man ein Indultum Leoninum und ein Indultum Pianum scharf unterscheidet, d. h. wenn man die Dispensvollmacht, die während des Pontifikates Leo XIII. gewährt wurde, nicht vermengt mit den Vollmachten, die Pius X. durch das berühmte Dekret „Ne temere“ und spätere Kongregations-Entscheidungen erteilte. Der Erlaß Leo XIII. vom 20. Februar 1888 ist nämlich auch heute noch gültig und eventuell auch maßgebend.

Das Indultum Leoninum läßt sich folgendermaßen formulieren: Die Diözesanbischöfe oder deren Stellvertreter können dispensieren von allen trennenden kirchenrechtlichen Ehehindernissen (eheliche Schwägerschaft in gerader Linie und Presbyterat ausgenommen), wenn die zu dispensierenden Personen in Zivilehe oder im Konkubinate leben, eine derselben in schwerer Todesgefahr sich befindet und ein Refkurs an den Apostolischen Stuhl rechtzeitig nicht mehr vorgenommen werden kann.¹⁾ Der Bischof (besser gesagt der Ordinarius loci) kann diese Dispensvollmacht jedem geeigneten Priester für den Einzelfall übertragen; hingegen vermag er nicht ohne spezielles Indult eben diese Vollmacht habituell zu subdelegieren anderen Priestern als denjenigen, die Pfarrer oder Pfarrverwalter oder Rektoren in räumlich abgegrenzten Bezirken seiner Diözese sind.²⁾ Für die Anwendung dieser Dispensvollmacht ist es gleichgültig, ob der Schwerfranke oder der andere Teil von dem Hindernis betroffen ist.³⁾ Auch das impedimentum clandestinitatis fällt unter diese Vollmacht, so daß von der Zuziehung von Zeugen aus hinreichendem Grunde dispensiert werden kann.⁴⁾ An und für sich fallen nur die trennenden und nicht die aufschiebenden Ehehindernisse unter diese Dispensvollmacht,⁵⁾ so daß die Dispens überhaupt nicht erteilt werden darf, wenn es sich z. B. um das impedimentum mixtae religionis oder um eine Mischehe handelt. Freilich hat der Apostolische Stuhl für einzelne Diözesen, z. B. für Straßburg, diese Vollmacht auch auf Mischehen ausgedehnt.⁶⁾

Fragen wir nun, ob der Vikar Ivo, gestützt auf das Indultum Leoninum, die ungültige Ehe des schwerkranken August konvalidieren konnte. Die Antwort muß verneinend sein, und zwar aus zwei Gründen: 1. Ivo ist weder Pfarrer, noch Pfarrverwalter, noch selbständiger Rektor, noch besitzt er eine besondere bischöfliche Subdelegation. Also fehlt ihm jede Vollmacht, das Indult Leo XIII. anzuwenden. 2. Es handelt sich hier um Konvalidierung einer Mischehe, der entgegenstehen zwei Hindernisse: ein trennendes, nämlich: außereheliche Schwägerschaft; und ein aufschiebendes, nämlich: mixta religio. Nun hat aber das S. Officium am 18. März 1891 entschieden, wie oben schon bemerkt wurde, daß bei Mischehen das Indult Leo XIII. keine Anwendung findet. Also, selbst wenn Ivo Pfarrer oder Pfarrverwalter gewesen, hätte er die fragliche Ehe nicht konvalidieren dürfen; es sei denn, daß in seiner Diözese eine ganz besondere Vollmacht gewährt worden. Es haben zwar vereinzelt einige Autoren (Gaine, de matr. qu. 147; Wouters, Decretum Ne temere³ p. 72; De Smet, De sponsal. et matr.² n. 357) als probable Meinung vertreten, das impedimentum mixtae religionis höre in einem solchen Notfalle von selbst auf — ex epikeia oder

¹⁾ S. Off. 20 Febr. 1888 u. 23 Apr. 1890. — ²⁾ S. Off. 9 Jan. 1889 u. 23 Apr. 1890. — ³⁾ S. Off. 1 Jul. 1891. — ⁴⁾ S. Off. 13 Dec. 1899. — ⁵⁾ S. Off. 18 Mart. 1891. — ⁶⁾ S. Off. 10 Dec. 1903.

ex praesumpta voluntate Summi Pontificis. Indes dürfte diese Ansicht wenig probabel sein, da das S. Officium am 18. März 1891 ausdrücklich erklärt hat, Leo XIII. habe durch seine Vollmacht vom 20. Februar 1888 keine Dispensbefugnis vom impedimentum mixtae religionis erteilt in articulo mortis. Wir haben auch bislang absolut keinen Grund anzunehmen, daß später Pius X. eine solche Vollmacht erteilt habe. Daher dürfte auch heute noch wahr sein, was der große Kanonist Feye (de imped. et dispens. matr.³ p. 517) vor 25 Jahren schrieb: „Ne in urgentissima quidem necessitate episcopum ex praesumpta Rom. Pontificis voluntate posse in mixta religione dispensare existimamus.“

Könnte Ivo die Ehe des August konvalidieren, gestützt auf das Indultum Pianum? Dieses Indult kann folgendermaßen ausgedrückt werden: In drohender Lebensgefahr, wofür der Pfarrer oder Ordinarius oder ein von diesen delegierter Priester nicht zu haben ist, kann jeder Priester nicht bloß gültig assistieren der Eheschließung¹⁾ im Beisein von zwei Zeugen, sondern er kann in diesem Falle auch von allen trennenden, kirchenrechtlichen Ehehindernissen (ausgenommen eheliche Schwägerschaft in gerader Linie und Presbyterat) dispensieren zur Beruhigung des Gewissens oder zur Legitimation etwa vorhandener Kinder.²⁾ Auch ist es nicht mehr erforderlich zur Anwendung dieser Dispensvollmacht, daß die betreffenden Personen im Konkubinate oder in der Zivilehe leben.³⁾ In dieser Hinsicht hat also Pius X. die durch Leo XIII. gegebenen Vollmachten ausgedehnt. Ferner ist keine ausdrückliche Subdelegation des Ordinarius mehr notwendig, sondern der Papst selbst delegiert unter diesen Umständen jeden Priester, der der Eheschließung gültig assistieren kann. In anderer Hinsicht freilich ist das Indultum Pianum enger als das Indultum Leoninum, das allen rite subdelegierten Pfarrern, Pfarrverwaltern und selbständigen Rektoren die Vollmacht gewährte, auch von dem impedimentum clandestinitatis zu dispensieren, d. h. aus gewichtigen Gründen abzuweichen von der Zuziehung zweier Ehezeugen. Pius X. hingegen sagt ausdrücklich in seinem Indult: „in iisdem rerum adjunctis,“ d. h. wenn nach dem Dekret „Ne temere“ VII jeder Priester im Beisein von zwei Zeugen der gültigen Eheschließung assistieren kann. Er gewährt also die Dispensvollmacht nur, wenn der assistierende Priester zwei Zeugen hinzuzieht. Daher sagt Vogt⁴⁾ und mit ihm fast alle Kanonisten, die sich mit dieser Frage beschäftigen, sehr richtig: „Von der Zuziehung von zwei Zeugen bei der Eheschließung darf jedoch nie Abstand genommen werden.“ Es dürfte wohl wünschenswert sein, daß Pius X. die gewährte Vollmacht auch auf das impedimentum clandestinitatis ausdehne, d. h., daß jeder Priester aus gewichtigen Gründen der Ehe eines Sterbenden assi-

¹⁾ Decretum „Ne temere“ art. VII. — ²⁾ S. C. de Sac. 14 Mai. 1909.

³⁾ S. C. de Sac. 16 Aug. 1909. — ⁴⁾ Chereh³ § 48.

stieren könne, auch ohne Beisein von zwei Zeugen; denn es können Umstände vorliegen, die die Anwesenheit von zwei Zeugen moralisch unmöglich machen. Wie leicht könnte z. B. der gute Name der beiden Kontrahenten oder gar der ganzen Familie in Gefahr kommen! — In der Absicht des Gesetzgebers dürfte übrigens diese Ausdehnung bereits gelegen sein, da er die Vollmacht gewähren will, von allen trennenden kirchenrechtlichen Ehehindernissen (ausgenommen die eheliche Schwägerschaft in gerader Linie und das Presbyterat) zu dispensieren. Aber *de lege lata* besteht eine solche Vollmacht noch nicht. Der Wortlaut des Indultes zwingt, die Gegenwart von zwei Zeugen bei jeder Eheschließung zu fordern. — Recht verdienstlich wäre es, wenn ein bischöfliches Ordinariat in Rom die authentische Erklärung nachsuchte, daß im Notfalle jeder Priester, auch ohne Beisein von Zeugen, der Eheschließung assistieren könne.

Wie oben bereits bemerkt wurde, ist das Indultum Leoninum nicht zurückgenommen. Also können auch heute noch die Pfarrer, Pfarrverwalter und selbständigen Rektoren, welche die erforderliche bischöfliche Subdelegation besitzen, der Ehe eines Sterbenden assistieren auch ohne Beisein von zwei Zeugen und dabei von allen trennenden kirchenrechtlichen Ehehindernissen (ausgenommen die zwei oben erwähnten) dispensieren.

Aus dem Gesagten ergibt sich nun klar, daß unser Vikar Ivo auch das Indultum Pianum nicht anwenden durfte; denn 1. mußte er zwei Zeugen hinzuziehen und 2. durfte er überhaupt die Ehe nicht konvalidieren, da außer dem trennenden Ehehindernisse der Schwägerschaft auch das aufschiebende Hindernis der „mixta religio“ vorlag. So wenigstens *de jure communi*. Wie hätte also Ivo im gegebenen Falle handeln sollen? P. van den Acker O. Pr. gibt in seinem schönen Kommentar zum Decretum „*Ne temere*“ (§. 71) die Antwort: „*Nihil ergo sacerdoti in hac aerumna faciendum relinquitur, nisi ut moriturum rite disponat, eum monendo, ut voluntati ecclesiae plene se subiiciat, et si expedire id iudicet, spem probabilem ei suggerendo, ut si forte convaluerit, aut aliter tempus permiserit, dispensationem a S. Pontifice impetraturus sit.*“ — Unser Vikar Ivo hat sich also gründlich geirrt, wenn er meinte, daß er in Kraft der allgemeinen, von Leo XIII. und Pius X. gewährten Vollmachten die ungültige Ehe des August konvalidieren könne. Freilich sind bei ihm mildernde Umstände anzuerkennen, da es recht schwierig ist, in dringender Todesgefahr, wo schnelles Handeln not tut, alle Bestimmungen des kanonischen Rechtes zu beobachten, aber er hat doch eine doppelte Verpflichtung, nämlich 1. den begangenen Fehler gut zu machen, wenn daraus Nachteile entstanden für die Hinterbliebenen; 2. fleißiger wie bisher die neuen Eherechtsdekrete zu studieren, die er noch nicht hinreichend kennt, die aber so wichtig sind für den Seelsorgspriester.

Freiburg (Schweiz). Dr. Brümmer O. Pr., Univ.-Prof.